Fester Tournal Neces

## Berbefferung der Lage der öffentlichen Angestellten Die einmalige Unterftünung.

Bie offiziell gemeldet wird, find die Borarbeis ten in Angelegenheit ber ben öffentlichen Beamten zu gewährenden, zur Anschaffung berichiedener Ausrustungsartifel bestimmten einmaligen Unterstützungen bereits beenbet. Die diesbezügliche Berords nung ber Regierung wird in ber nächsten Rummer des Amisblattes veröffentlicht werden. Diese Unterftützung werden außer fammilichen Staats-, Kontitats- und Staatsbahnangestellten auch jene Geist-lichen erhalten, die auf eine staatliche Alterszulage Anspruch haben, serner die der staatlichen Gehaltserganzung theilhaftig werbenben Silfsgeiftlichen, Prosessionen, Lehrer, Lehrerinen und Kinderbewahre-rinen, und schließlich all jene städtischen und Ge-meindeangestellten, die auf Grund des Gestes einer

Rriegsunterstützung theilhaftig werben.

Die zu gewährende Unterftützung wird aus zwei Theilen bestehen, und zwar aus einer Stammfumme, die jeder Angestellte gleichmäßig er-hält, und aus einem bon dem Familienstand abhängenden Blus. Die Stammfumme beträgt bei ben Beamten, Geiftlichen, Professoren, Lehrern, Lehrerinen, Praftifanten und ähnlichen Ungeftellten fünfhundert Eronen, bei ben Rinderbemahrerinen, Manipulanten, Diurniften, bei ben hobere Qualification besitzenden Boft, Telegraphen-, Telephon- und Staats-Unterbeamten und bei den Wachorganen der Polizei dreihundert Kronen, bei den übrigen Angestellten gweihundert Kronen. Das bom Familienstand abhängende Plus wird so viel betragen, auf wie viel Familienzulage und die diese Zulage vertretende außerordent-liche jährliche Unterstützung der betreffende Angestellte im zweiten Biertel des Jahres 1917 auf ein Fahr Anspruch besitt, beziehungsweise Anspruch hätte, wenn sich das Geseth betreffend die Familienzulage auf ihn erftreden würde.

Der heute abgehaltene Ministerrath hat mit Rüdsicht darauf, daß die Regierung seit der Botirung der in Rede frebenden Unterstützung abgedanft hat und daß ihre Demiffion bon ber Krone angenommen wurde, es aber andererseits verntieden werden soll, daß in Folge der Regierungskrise die öffentlichen Beamten um ihre dringende Unterstützung gebracht werden, den Beschluß gesaßt, die ben Unterstühungen entsprechenben Summen unverzüglich anzuweisen, vorläufig nur als Vorschuß, so daß in dem unerwarteten Falle, wenn die Legislative die Botirung der Unterstützung nachträglich nicht ratifiziren follte, diese in entsprechenden Raten gurudzubegahlen

fein wird.